

Förderungen im Baubereich im Überblick

Die verschiedenen Förderungen im Baubereich lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- Landesförderung für Energiesparmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen
- Landesförderung für den Bau, die Sanierung oder den Kauf der Erstwohnung
- 50% Steuerabzug für Sanierungsarbeiten
- 65% Steuerabzug für energiesparende Sanierungsmaßnahmen
- Vorfinanzierung der Steuerabzugsbeträge durch die Autonome Provinz
- staatliche Förderung für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen

Landesförderung für Energiesparmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen

Für folgende Maßnahmen erhält man von Seiten des Landes einen Beitrag auf die anerkannten Kosten:

Wärmedämmung von Dächern, obersten Geschossdecken und Terrassen an bestehenden Gebäuden
Voraussetzung: Baukonzession vor dem 12.01.2005. Zudem muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden: Zertifizierung als KlimaHaus C oder Gütesiegel R oder Einhaltung der geforderten Wärmedämmwert (U-Werte)

Beitragshöhe: 50% bzw. 70% für Kondominien mit mind. 5 Baueinheiten, 30% bei Einhaltung der U-Werte.

Wärmedämmung von Außenmauern, untersten Geschossdecken und Lauben an bestehenden Gebäuden
Voraussetzung: Baukonzession vor dem 12.01.2005. Zudem muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden: Zertifizierung KlimaHaus C oder Gütesiegel R oder Einhaltung der geforderten Wärmedämmwerte (U-Werte). Beitragshöhe: 50% bzw. 70% für Kondominien mit mind. 5 Baueinheiten, 30% bei Einhaltung der U-Werte.

Austausch der Fenster und Fenstertüren an bestehenden Gebäuden. Voraussetzung: Baukonzession vor dem 12.01.2005, und Zertifizierung KlimaHaus C oder Gütesiegel R Beitragshöhe: 50%.

Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung an bestehenden Gebäuden. Voraussetzung: Baukonzession vor dem 12.01.2005 und Zertifizierung KlimaHaus C oder Gütesiegel R. Die Geräte müssen zusätzlich einige technische Voraussetzungen erfüllen. - Beitragshöhe: 50%

Energetische Sanierung einzelner Baueinheiten. Voraussetzung: Baukonzession vor dem 12.01.2005 und Nachweis Gütesiegel R - Beitragshöhe: 50%

Durchführung eines hydraulischen Abgleiches an bestehenden Heiz- und Kühlanlagen: Voraussetzung: Baukonzession vor dem 30.06.2000. Zudem müssen die Maßnahmen eine Reduzierung der Durchflüsse sowie des Stromverbrauches der Umwälzpumpen mit sich bringen. Außerdem müssen die geltenden Richtlinien über die verbrauchabhängige Erfassung des Energiebedarfes eingehalten werden - Beitragshöhe: 50%.

Energetische Optimierung öffentlicher Beleuchtungsanlagen - Beitragshöhe: 50%.

Einbau von thermischen Solaranlagen: Voraussetzung: die Sonnenkollektoren müssen das Qualitätslabel Solar Keymark besitzen. - Beitragshöhe: 40%

Einbau von Wärmepumpen: Voraussetzung: Baukonzession vor dem 12.01.2005 und Zertifizierung KlimaHaus C oder Gütesiegel R Zudem müssen die Anlagen gewisse technische Voraussetzungen erfüllen und die geltenden Richtlinien über die verbrauchabhängige Erfassung des Energiebedarfes einhalten - Beitragshöhe: 40%.

Bis zu 65% Beitrag auf die Ausgaben erhält man für den Einbau einer Photovoltaikanlage und den Bau eines Windkraftwerkes. Diese Zuschüsse werden nur für Anlagen vergeben für welche keine wirtschaftlich oder technisch vertretbare Möglichkeit des Anschlusses an das öffentliche Stromnetz besteht.

Hinweis: Im Einzugsgebiet von Fernheizwerken werden keine Beiträge für Anlagen zur Wärmeerzeugung und für Solaranlagen gewährt.

Wichtig: Die Gesuche müssen vor Beginn der Arbeiten und innerhalb 1. Jänner und 30. Juni eines jeden Jahres eingereicht werden. Es gilt jeweils eine Mindestausgabe von 3.500 € zuzgl. MwSt.

Gesuchsformulare und weitere Infos:

<http://umwelt.provinz.bz.it/energie.asp>

Zuständiges Landesamt: Amt für Energieeinsparung, Mendelstraße 33, 39100 Bozen, Tel.: 0471-414720

Landesförderung für den Bau, die Sanierung oder den Kauf der Erstwohnung - Wohnbauförderung

Um in den Genuss der Wohnbauförderung zu kommen, müssen verschiedene Kriterien wie Ansässigkeit in der Provinz, Alter, Lebensminimum, kein Besitz, usw. erfüllt werden. Die Höhe und Art der Förderung (zinsloses Darlehen oder fixer Betrag) werden in Form eines Punktesystems aufgeschlüsselt. Für die Punkteermittlung sind zahlreiche Kriterien ausschlaggebend, wie z.B. wirtschaftliche Verhältnisse der Familie, Anzahl der Familienmitglieder, Dauer der Ansässigkeit, usw.

Das zinslose Darlehen für das Jahr 2019 muss erst durch die Landesregierung genehmigt werden.

Weitere Infos in der Wohnbaufibel

http://www.afb.bz/afb_de/wohnbaufibel/index.html

Zuständiges Landesamt:

Amt für Wohnungsbau, K.-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen, Tel.: 0471- 418741 / 61

Weitere Informationen unter:

www.provincia.bz.it/wohnungsbau/agevolazioni/index_d.htm

Steuerabzug für Sanierungsmaßnahmen (50%)

Für die Sanierungs-, Instandhaltungs- und Wiedergewinnungs-arbeiten an Wohnungen und Wohngebäuden, sowie den Ankauf bereits sanierter Wohngebäude kann ein Steuerabzug in Anspruch genommen werden.

Für Zahlungen, welche innerhalb 31.12.2019 durchgeführt werden, wird der Steuerabzug im Ausmaß von 50% gewährt.

Detailliertere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt: „Steuerabzug für Sanierungsarbeiten“ oder im Internet unter http://www.afb.bz/efs_de/downloads/2017-1-falter-50-hp.pdf

Steuerabzug für energiesparende Sanierungsmaßnahmen

Für diverse energetische Sanierungsmaßnahmen können bis zu 75% von der Einkommenssteuer (IRPEF bzw. IRES) abgezogen werden, sofern die Ausgaben innerhalb 31.12.2019 bzw. 31.12.2021 bezahlt werden. Der Steuerabzug muss jeweils zu gleichen Teilen auf 10 Jahre aufgeteilt werden.

Der Steuerabzug kann für folgende energetische Sanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden:

Für energetische Sanierungsarbeiten zur Verbesserung von bestehenden Gebäuden, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Höchstbetrag Abzug: 100.000 €

Für Ausgaben an bestehenden Gebäuden, Teilen davon oder Immobilieneinheiten sofern diese die vorgegebenen Wärmedämmwerte (U-Werte) einhalten. Begünstigt werden Ausgaben für die Wärmedämmung von Mauern, Dächern, Decken und Böden, sowie der Austausch von Fenstern einschließlich Fensterstöcke und der Einbau von Verschattungselementen zur Vermeidung einer Überhitzung. Höchstbetrag Abzug: 60.000 €

Für den Austausch der alten Heizanlage und deren Ersetzen durch einen Brennwertkessel, eine Geothermieanlage, eine Wärmepumpe oder eine Biomasseanlage (Holz, Pellets, Hackgut, Mais), sowie die diesbezügliche Anpassung des Verteilersystems. Höchstbetrag Abzug: 30.000 €

Für den Austausch der alten Heizanlage und das Ersetzen mit einer Kraft-Wärmekoppelung. Höchstbetrag Abzug: 100.000 €

Für die Anschaffung von Sonnenkollektoren zur Bereitung von Warmwasser. Höchstbetrag Abzug: 60.000 € (max. Ausgabe: 92.308 €)

Kauf, Installation und Inbetriebnahme multimedialer Vorrichtungen für die Fernsteuerung von Heizungs-, oder Warmwassererzeugungs- oder Klimatisierungsanlagen in den Wohneinheiten.

Für die energetischen Sanierungsarbeiten an den **Gemeinschaftsanteilen von Kondominien** können bis zu 75% der Ausgaben von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Die Zahlungen müssen innerhalb 31.12.2021 erfolgen.

Detailliertere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt: „Steuerabzug für energiesparende Sanierungsmaßnahmen (65%)“ oder im Internet unter http://www.afb.bz/efs_de/downloads/2017-1-falter-65-hp.pdf

Vorfinanzierung der Steuerabzugsbeträge

Seit 01.07.2014 kann für den Steuerabzug für außerordentliche Instandhaltungen (50%) bei Erstwohnungen um eine Vorfinanzierung durch das Land angesucht werden.

Die Vorfinanzierung wird in Form eines zinslosen Darlehens gewährt, welches in 10 gleichen Jahresraten zurückerstattet werden muss.

Um in den Genuss dieses zinslosen Darlehens zu kommen muss der Gesuchsteller das ausschließliche und volle Eigentum oder das Fruchtgenussrecht der von der Sanierungsmaßnahme betroffenen Wohnung nachweisen, sowie den meldeamtlichen Wohnsitz in der oben erwähnten Wohnung haben oder diesen innerhalb 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten in diese Wohnung verlegen und seit mindestens 5 Jahren den Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Provinz Bozen haben.

Zuständiges Landesamt: Amt für Wohnbauförderung,
K.-M.-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen, Tel.: 0471- 418740

Staatliche Förderung für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen (Wärmekonto – Conto termico)

Für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen vergibt der Staat für Privatpersonen und Kondominien Beiträge. Die Förderung wird zu gleichen Teilen auf 2 bzw. 5 Jahre aufgeteilt. Die Höhe der Förderung hängt von einer Vielzahl von Kriterien ab.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen muss innerhalb 60 Tage ab Fertigstellung der Arbeiten ein Antrag in elektronischer Form an die GSE (italienischen Netzbetreiber) gestellt werden.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Der Austausch der alten Heizanlage und deren Ersetzen durch eine Wärmepumpe (Luft, Erdwärme, Wasser)
- Der Austausch des elektrischen Warmwasserboilers und das Ersetzen mit einer Wärmepumpe
- Der Einbau einer thermischen Solaranlage (Warmwasser-produktion) auch kombiniert mit einem solaren Kühlsystem
- Austausch der alten Heizanlagen und deren Ersetzen mit einer Biomasseanlage (Stückholz, Pellets, Hackgut)
- Austausch der alten Heizanlage und das Ersetzen durch eine hybride Wärmepumpe (Kombination aus Wärmepumpen und anderen Heizwärmeerzeugern)

Zuständige Organisation: GSE (italienischer Netzbetreiber)

www.gse.it/it/Conto%20Termico/Pages/default.aspx

Grüne Nummer: 800 199 989

Trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr

Weiterführende Beratung

Auf Anfrage bieten wir kostenpflichtige Energieberatungssprechstunden in unseren Büroräumlichkeiten an.

Weitere Informationen:



Pfarrhofstraße 60/a, I-39100 Bozen
Tel.: 0471-254199, Fax: 0471-1880494
info@afb.bz - info@energieforum.bz
www.afb.bz - www.energieforum.bz